

Studiengangreglement

- **«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel**
- **«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership » der Universität Basel**
- **«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO» der Universität Basel**

Vom 22.06.2016

Das Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» sowie «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO»

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel die Weiterbildungsstudiengänge «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» und «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO» studieren.

³ Über Einzelheiten der Weiterbildungsstudiengänge orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin der Studiengänge ist das Center for Philanthropy Studies der der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange sind die Studiengänge den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. Aufnahme zum Studium

¹ Für die Aufnahme in die Studiengänge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abgeschlossenes Bachelor oder Master Studium an einer Universität oder Fachhochschule.

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen („sur dossier“-Zulassung).

³ Ein Antrag für die Zulassung als „sur dossier“-Kandidatin oder -Kandidat in den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law», ist nur möglich, wenn mindestens einer der in §1 genannten CAS erfolgreich absolviert wurde.

⁴ Über die Zulassung von „sur dossier“-Kandidatinnen und -Kandidaten entscheidet die Studiengangskommission.

§ 4. *Inhalt der Studiengänge*

¹ Schwerpunkt des DAS ist die Vermittlung interdisziplinärer Grundlagen eines modernen Managements von Nonprofit-Organisationen (NPO). Der Wissenstransfer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Recht, Management, Soziologie und Ethik auf praktische Situationen steht im Vordergrund. Teilnehmende erhalten fachliche, methodische und persönliche Erkenntnisse für die Führung von NPO.

² Der Studiengang enthält folgende Inhalte: Strategisches Management, Leadership, Organisationsentwicklung, Kommunikation & Marketing, Monitoring, Wirkungsmessung, Stiftungsmanagement, Finanzmanagement in NPO.

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangskommission vorbehalten.

§ 5. *Umfang und Dauer der Studiengänge*

¹ Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel umfasst 30 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von maximal 4 Jahren.

² Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» umfasst 10 ECTS mit einer Studienzeit von 4 Monaten.

³ Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO» umfasst 10 ECTS mit einer Studienzeit von 4 Monaten.

§ 6. *Aufbau des Studiums*

¹ Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen/Themenbereichen:

- a) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership
(Strategisches Management, Leadership, Organisationsentwicklung)

- b) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO (Kommunikation & Marketing, Monitoring, Wirkungsmessung)
- c) Wahlmodul: Weiterbildungskurs Stiftungsmanagement oder Weiterbildungskurs Finanzmanagement in NPO
- d) Diplomarbeit
- e) Schriftliche Diplomprüfung

² Die Lehrveranstaltungen der Module/Themenbereiche mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel ist bestanden, wenn insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

² Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» der Universität Basel ist bestanden, wenn 10 ECTS-Kreditpunkte erworben sind.

³ Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO» der Universität Basel ist bestanden, wenn 10 ECTS-Kreditpunkte erworben sind.

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten

- a) Vorlesungen
- b) Kolloquien
- c) Gruppenarbeiten vor Ort und online
- d) e-Learning Einheiten
- e) Fallbearbeitungen
- f) Selbststudium

² Die Kurssprache ist Deutsch.

§ 9. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

- a) Modulprüfungen
- b) Schriftliche Diplomarbeit
- c) Schriftliche Diplomprüfung

Die Prüfungsformate werden in den dem Studienplan angehängten Merkblättern beschrieben.

² Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

³ Eine negative Leistungsüberprüfung kann nicht durch andere positive Leistungsüberprüfungen kompensiert werden.

§ 10. Modulprüfungen

¹ Nach jedem CAS wird ein Leistungsnachweis in Form eines schriftlichen Arbeitsportfolios erbracht.

§ 11. Schriftliche Diplomarbeit

¹ Studierende verfassen eine schriftliche Diplomarbeit vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiengangs. Sie werden frühestens zur Diplomarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 24 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 6 genannten Modulen erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die schriftliche Diplomarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die schriftliche Diplomarbeit wird unter der Betreuung einer bzw. eines von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder Dozenten verfasst. Diese oder dieser setzt das Thema der schriftlichen Diplomarbeit in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten fest. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Abschlussarbeit unterzeichnet.

³ Für die schriftliche Diplomarbeit stehen 6 Monate zur Verfügung.

⁴ Die schriftliche Diplomarbeit wird von der Dozentin oder dem Dozenten benotet. Eine schriftliche Diplomarbeit kann einmal nachgebessert werden.

⁵ Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

⁶ Die Benotung kann in ganzen oder Zehntel-Noten erfolgen.

⁷ Eine als ungenügend benotete schriftliche Diplomarbeit wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Studiengangkommission oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet. Die endgültige Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit bildet das Mittel dieser beiden Noten.

⁸ Eine nicht bestandene schriftliche Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» an der Universität Basel.

§ 12. Schriftliche Diplomprüfung

¹ Form, Umfang und Zeitpunkte der schriftlichen Diplomprüfung werden von der Studiengangkommission festgelegt. Die schriftliche Diplomprüfung umfasst den gesamten Lernstoff.

² Die Diplomprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

³ Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Nachholtermin ist der nächstfolgende allgemeine Prüfungstermin.

⁴ Zur Diplomprüfung zugelassen wird, wer den notwendigen Leistungsnachweis erbracht hat durch

- a) Präsenz, aktive Mitwirkung,
- b) die erfolgreiche Absolvierung der 2 CAS-Lehrgänge und eines Weiterbildungskurses,
- d) genehmigtes Thema der Diplomarbeit.

§ 13. *Einsichtsrecht*

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 14. *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§ 15. *Urkunden «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO» der Universität Basel.*

¹ Studierenden, die den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Module/Themenbereiche, die erworbenen ECTS-Kreditpunkte sowie das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

² Studierenden, die den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt.

³ Studierenden, die den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation und Wirkungsmessung in NPO» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt.

⁴ Allfällige CAS-Abschlussurkunden der Universität Basel, welche in Modulen des Weiterbildungsstudiengangs «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel bereits erworben wurden, sind vor Übergabe der «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law»-Abschlussurkunde der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter zurückzugeben.

³ Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 16. Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in andere Kompetenz fallen.

§ 17. Ausschluss

¹ Studentinnen oder Studenten können von den Studiengängen «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» oder «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO» der Universität Basel ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 18. Kosten

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» beträgt insgesamt CHF 13'100, die Studiengebühr der Studiengänge «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» und «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO» beträgt jeweils CHF 4'700. Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

² Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen oder Unterkunft.

³ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 19. *Inkrafttreten*

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

² Dieses Studiengangreglement ersetzt das Studiengangreglement vom 16.12.2015. Es gilt jeweils das Studiengangreglement, welches zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

•

¹ Vom Rektorat genehmigt am 25.10.2016.